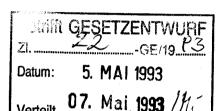
ÖSTERREICHISCHE



REKTORENKONFERENZ

Präsidium des Nationalrates Parlament

Dr.Karl Renner-Ring 3 1017 Wien



Wien, 4. Mai 1993

Betreff: GZ. 601.135/2-V/4/93 des Bundeskanzleramtes vom 23. März 1993;

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Veranstaltung regionalen Hörfunks (Regionalradiogesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittle ich Ihnen im Namen des Vorsitzenden die Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Veranstaltung regionalen Rundfunks (Regionalradiogesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Wolfgang Nedobity, Dip.Lib.

Der Gesetzesentwurf zeigt, daß ein an sich begrüßenswertes Ziel - Absicherung der Unabhängigkeit der Radioveranstaltung vom Staat - durch die Formulierung des § 9 Z. 1, derzufolge alle "juristischen Personen des öffentlichen Rechts" von der Programmveranstaltung bzw. der direkten Beteiligung an einem Programmveranstalter (Z. 6) ausgeschlossen sein sollen, mit einem untauglichen Mittel verfolgt wird. Daß staatliche Einrichtungen im engeren Sinn von der Radioveranstaltung ausgeschlossen sein sollen, ergibt sich bereits aus dem Verfassungsgebot des Art. I Abs. 2 B-VG-Rundfunk. Allerdings ist zu bedenken, daß mit der sehr weiten Formulierung "Juristische Personen des öffentlichen Rechts" auch Einrichtungen erfaßt werden, für die der letztlich Art. I Abs. 2 B-VG-Rundfunk zugrundeliegende Gedanke so nicht zutrifft. Dies gilt insbesondere für universitäre Einrichtungen, deren Unabhängigkeit vom Staat in Art. 17 StGG ebenfalls schon verfassungsrechtlich vorgegeben ist. Durch die Formulierung des § 9 wird aber jede Radioveranstaltung im universitären Bereich unterbunden. Ein "Studentenradio" in studentischer Selbstverwaltung (Hochschülerschaft) oder eine Radioveranstaltung im Rahmen des wissenschaftlichen Lehrund Forschungsbetriebes ist daher nicht möglich.

Die Österreichische Rektorenkonferenz spricht sich daher dafür aus, daß die oben zitierte zu weite Umschreibung des § 9 Z. 1 durch eine differenzierendere Regelung ersetzt werden muß, die nur jene Einrichtungen auch tatsächlich erfaßt, für die der dem Ausschluß zugrundeliegende und diesen auch sachlich rechtfertigende Grundgedanke der Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks vom Staat auch tatsächlich zutrifft. Eine solche Formulierung ist nicht nur für eine lebendige Radiolandschaft, wie ein Studentenradio (Universitätsradio), nicht nur aus medienpolitischen Gründen dringend geboten, sondern die derzeitige undifferenzierte Lösung trifft auch auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes: Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung davon aus, daß die eine Beschränkung tragenden Gründe immer nur die tatsächlich erforderlichen Differenzierungen zu rechtfertigen vermögen, pauschale Regelungen also dann den Gleichheitsgrundsatz verletzen, wenn sich bei entsprechend differenzierenden Bestimmungen Benachteiligungen hätten vermeiden lassen (vgl. VfGH vom 29.6.1990, G 81/90, vom 6.12.1990, G 223/88, u.a.).

Die Österreichische Rektorenkonferenz spricht sich weiters auch für eine Änderung des § 1 Abs. 2 aus, wo die Möglichkeit von lokalen Programmen (Reichweite einer Universitätsstadt) vorzusehen ist, um die Möglichkeit der Einrichtung von

"Universitätsradios" zu schaffen. Universitätsradios sind lokale, nicht kommerzielle Radiosender, deren Reichweite sich auf den jeweiligen Universitätsstandort beschränkt.

Aus diesem Grund müßte auch die Formulierung im § 2 Abs. 2 (b) wie folgt lauten: "... weiters ist auf die Bedürfnisse für lokalen Hörfunk unter Berücksichtigung von dessen beschränkter Reichweite Bedacht zu nehmen."

Da Universitätsradios als nicht kommerzielle Radiostationen konzipiert und nicht auf Gewinn orientiert sind, wird in § 3 folgende Formulierung vorgeschlagen: "... Eine solche Verbreitung setzt eine vertragliche Regelung mit angemessener Entschädigung zwischen dem ORF und dem Programmveranstalter voraus, wobei der ORF auf die nicht kommerzielle Ausrichtung von Programmveranstaltern besonders Bedacht zu nehmen hat."

Bei der Zusammensetzung der Rundfunkbehörde sollten regionalen und lokalen Interessen besondere Geltung eingeräumt werden. Daher wird im <u>§ 13 Abs. 4</u> folgende Zusammensetzung vorgeschlagen:

"Die Bundesregierung ist bei der Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge gebunden, und zwar

- 1) für 1 Mitglied an einen Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates,
- 2) für 9 Mitglieder an einen regionale Interessen berücksichtigenden Vorschlag des Bundesrates,
- 3) für 2 Mitglieder an einen Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz,
- 4) für 1 Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes,
- 5) für 1 Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes,
- 6) für 1 Mitglied an einen Vorschlag der Bundesarbeitskammer und
- 7) für 1 Mitglied an einen Vorschlag der Österreichischen Rektorenkonferenz."

Da von mehreren Universitätsstandorten die Absicht zur Einrichtung von Universitätsradios angemeldet wurde, erscheint eine Vertretung der Universitäten in der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes sinnvoll. Der letzte Satz in § 21 Abs. 2 sollte daher lauten:

"Die Bundesregierung schlägt zwei dieser Mitglieder aufgrund eines Besetzungsvorschlages der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe und zwei aufgrund eines Besetzungsvorschlages der Österreichischen Rektorenkonferenz vor."

Für die Rektorenkonferenz:
O.Univ.Prof. Dr.Alfred Ebenbauer
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: